

# **Schutz- und Hygienekonzept der Landeshauptstadt München zur Nutzung der städtischen Räume in Schulen (Klassenzimmer) im Rahmen der Corona-Pandemie-Prävention**

Stand: 02.09.2020

## **Präambel**

Die Landeshauptstadt München, das Referat für Bildung und Sport stellt die Räume der Münchner Schulen unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung. Die Anbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechsellnutzung von Schule und außerschulischer Nutzung besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt. Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

## **Allgemeine Schutzvorschriften**

Grundlage für die Nutzung der Klassenzimmer sind die **Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** sowie die Rahmenhygienepläne **Kulturelle Veranstaltungen und Proben** sowie **Chorgesang im Bereich der Laienmusik** der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und Wissenschaft und Kunst in der jeweils gültigen Fassung. Die Veranstalter sind verpflichtet, für die von ihnen angebotenen Aktivitäten ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, das den Kreisverwaltungsbehörden auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Veranstalter sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den städtischen Schulen/Räumlichkeiten verpflichtet:

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen die den Kontaktbeschränkungen unterliegen, also z.B. nicht aus dem gleichen Hausstand kommen muss jederzeit zwingend eingehalten werden.
2. Außerhalb der jeweiligen Aktivität (Unterricht etc.), bei der die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden kann, wenn die Teilnehmer ihren Platz eingenommen haben und der Mindestabstand gewahrt ist, besteht in den Räumen sowie auf dem gesamten Schulgelände die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
3. Bei Chor- und Gesangsproben sind die Bestimmungen des Rahmenhygieneplans **Chorgesang im Bereich der Laienmusik einzuhalten.**
4. Bei Musikunterricht bzw. Musikproben sind die Bestimmungen des Rahmenhygienekonzepts **Kulturelle Veranstaltungen und Proben einzuhalten.**
5. "Körperkontakte z.B. im Rahmen von Begrüßung oder Verabschiedung müssen unterbleiben. Gegenstände sollten nicht von Hand zu Hand herumgereicht werden.
6. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Landeshauptstadt München ausdrücklich zugelassen ist.
7. Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten/Schulen nicht zu Wartezeiten kommt.
8. Zuschauer\*innen sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt. Insbesondere dürfen Eltern, die Kinder zu den Angeboten bringen, das Schulgelände nicht betreten. Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen.
9. Teilnehmer\*innen, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Schule und die Teilnahme an jeglichen Aktivitäten untersagt.
10. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
11. Bei Aktivitäten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf

- zu achten, dass die Teilnehmer\*innen möglichst einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter\*in/Lehrer\*in betreut wird.
12. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Teilnehmern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Nutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
  13. Der/die verantwortliche Lehrer\*in/Kursleiter\*in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

### **Besondere Schutzvorschriften in den Räumlichkeiten**

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die in den Hygienekonzepten genannte Lüftungskonzepte zwingend einzuhalten:
  1. Chorproben und Musikunterricht: 10 Minuten Quer-/Stoßlüften nach 20 Minuten Probe
  2. alle anderen Raumnutzungen: mindestens 5 Minuten Quer-/Stoßlüften alle 45 Minuten
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die häufig/Intensiv berührten Kontaktflächen in den Räumlichkeiten, insbesondere Tischflächen, Stühle, Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs, Handlaufflächen nach der Nutzung zu reinigen. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
3. Für die Reinigung sind am besten feuchte Einmal-Reinigungstücher geeignet, mit denen die genannten Oberflächen abgewischt werden.
4. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen und mitzubringen.
5. Die Durchführung der Reinigung ist vom Nutzer zu dokumentieren. In den Schulen werden entsprechende Listen zur Verfügung gestellt.
6. Teilnehmer\*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Schule unverzüglich nach Ende der Belegung/des Unterrichts verlassen. Teilnehmer\*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Schule zu verlassen.
7. Der Nutzer informiert die Landeshauptstadt München unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Raumnutzung (z.B. Fehlverhalten von Personen)
8. Die Höchstteilnehmer\*innenanzahl in einem Raum bemisst sich an der Einhaltungspflicht des jeweiligen Mindestabstands.
9. Personen mit COVID-19-typischen Symptomen oder mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sowie für Personen, die den Quarantäne-Bestimmungen wegen eines zurückliegenden Aufenthaltes in einem Risikogebiet unterliegen ist das Betreten von Schulen untersagt.
10. Soweit keine Möglichkeit zum Händewaschen besteht bzw. es zu erwarten ist, dass diese nicht genutzt wird, muss vom jeweiligen Veranstalter ein Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Sofern die von den Anbieter\*innen erstellten Hygienekonzepte mit städtischen Regelungen kollidieren, gelten die städtischen Regelungen.

## **Hinweis- und Belehrungspflichten**

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Landeshauptstadt München zur Nutzung der städtischen Schulen/Räumlichkeiten allen Lehrer\*innen oder Kursleiter\*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der/die Anbieter\*in verpflichtet, die Teilnehmer\*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

## **Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen**

Das Referat für Bildung und Sport wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.